RATSFRAKTION STADT WARENDORF

Frederik Büscher
Vorsitzender
Dreibrückenstraße 7
48231 Warendorf
buescher.frederik@gmail.com
www.cdu-warendorf.de

CDU-Ratsfraktion Warendorf – Dreibrückenstraße 7, 48231 Warendorf

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Lange Kesselstr. 4-6
48231 Warendorf

Warendorf, 20. November 2026

Antrag der CDU-Fraktion zum Wirtschaftsplan 2027 des Abwasserbetriebs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Horstmann, sehr geehrter Herr Meier,

die CDU-Fraktion beantragt zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses:

1. Für den Anschluss von Grundstücken im Außenbereich an die öffentliche Kanalisation gelten wieder die Grundsätze des am 15.10.2013 vom Betriebsausschuss beschlossenen Konzepts (vgl. Vorlage 1717/2014):
   a) eine Wirtschaftlichkeitsgrenze von 25.000 Euro Herstellungskosten im öffentlichen Bereich je Grundstück,
   b) die Reihenfolge nach der Punktematrix 2013 mit ihren sechs Kriterien: Kosten je Grundstück, Zahl der Bewohner, Restlaufzeit der wasserrechtlichen Erlaubnis, Ablaufwerte der vorhandenen Kleinkläranlage, Belastung des Rohabwassers und Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht,
   c) die Aufforderung zum Anschluss erst dann, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis der Kleinkläranlage abläuft oder die Anlage sanierungsbedürftig ist.
2. Die auf bis zu 45.000 Euro angehobene Grenze aus dem Außenbereichskonzept 2022/2023 (Vorlage 4158/2023) wird nicht weiter angewendet.
3. Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss und dem Rat bis zum 30.06.2027 eine entsprechend geänderte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) vor. Darin sind die Punktematrix 2013 mit Punktwerten und Gewichtung darzustellen und alle noch nicht vergebenen Maßnahmen zu aktuellen Preisen neu zu bewerten – mit Kosten, Zahl der Grundstücke, Kosten je Grundstück und Punktzahl je Maßnahme sowie den eingesparten Investitionen. Die Änderung wird mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und nach § 47 LWG NRW gemeldet.
4. Grundstücke, die die Kriterien nach Nr. 1 nicht erfüllen, behalten ihre Kleinkläranlage als Dauerlösung. Soweit erforderlich, beantragt die Stadt dafür die Freistellung nach § 49 Abs. 5 LWG NRW.
5. Bis zur Neubewertung werden für noch nicht vergebene Druckrohrnetze im Außenbereich keine Aufträge erteilt. Bereits vergebene Maßnahmen bleiben unberührt.
6. Die Ansätze für diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan 2027 des Abwasserbetriebs werden bis zum Beschluss nach Nr. 3 gesperrt.

Begründung:
Das Konzept von 2013 hat zuerst dort angeschlossen, wo der Nutzen für den Gewässerschutz am größten war, und die Investitionen der Eigentümer in ihre Kleinkläranlagen geschützt. Das Konzept war maßvoll und nachvollziehbar. Die Umstellung von 2022/2023 bringt keinen erkennbaren Mehrwert, aber deutlich höhere Kosten.

RATSFRAKTION STADT WARENDORF

§ 49 Abs. 5 LWG NRW und der Runderlass vom 06.12.1994 lassen Kleinkläranlagen im Außenbereich als Dauerlösung zu. Dass eine Kleinkläranlage ein „Provisorium“ sei, steht in keinem Gesetz; das hat die Verwaltung am 25.11.2025 im Betriebsausschuss bestätigt. Auch die EU-Kommunalabwasserrichtlinie verlangt Kanäle erst für Siedlungsgebiete ab 1.000 Einwohnerwerten.

Schon das ABK 2018 stellte fest, dass die Kostenannahmen von 2013 „zum Teil deutlich überschritten“ wurden. Statt weniger zu bauen, wurde die Grenze 2022/2023 von 25.000 Euro auf bis zu 45.000 Euro angehoben (ABK 2024–2029, Vorlage 4525/2024). Damit stieg die Zahl der anzuschließenden Anlagen von 258 auf 469 – ein Plus von 82 Prozent.

Die Punktematrix 2013 berücksichtigte Ablaufwerte, Abwasserbelastung und auslaufende Erlaubnisse. Heute entscheidet allein der Preis. Dabei arbeiten die Anlagen im Außenbereich fast alle vollbiologisch: Nur 23 von 3.193 Einwohnern ohne Kanalanschluss nutzen eine Anlage ohne Nachreinigung (ABK 2024). Seit 2010 gilt zudem eine Wartungspflicht.

Nur ein kleiner Teil der Investition ist durch Anschlussbeiträge gedeckt. Der Rest wird mit Krediten finanziert und läuft über Abschreibungen und Zinsen jahrzehntelang in die Gebühren aller. Die Eigentümer tragen zusätzlich Pumpenschacht, Druckpumpe, Grundstücksleitung und Wartungsvertrag (§ 12 Abwasserbeseitigungssatzung). Eine Vergleichsrechnung zwischen Kanal und Kleinkläranlage hat die Verwaltung nie vorgelegt. In der Haushaltssicherung ist das nicht vertretbar.

Andere Kommunen gehen den umgekehrten Weg. Ostbevern zum Beispiel erklärt die Außenbereichsentwässerung in seinem ABK 2021 ausdrücklich für abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik Büscher
Fraktionsvorsitzender

Stefan Hölzle
stellv. Fraktionsvorsitzender